

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 20. September.

Program m

17. über die Vorlesungen an der Rechts-Fakultät zu Coblenz für das Schuljahr 1814 — 1815.

1) Naturrecht, Herr Professor Schmidt. 2) Allgemeine Rechtsgeschichte, Hr. Prof. von Breuning. 3) Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Schwarz. 4) Das römische bürgerliche Recht im ausführlichen Plan oder die Pandekten, Hr. Prof. Schmidt. 5) Das Kirchenrecht, Hr. Prof. Schwarz. 6) Das bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Abweichungen vom deutschen und römischen Recht, Hr. Prof. von Breuning und Hr. Prof. Lebens. 7) Allgemeines Staats- und Völkerrecht, Hr. Prof. Lebens. 8) Criminalrecht, Hr. Prof. Thrumb. 9) Lehrecht, Hr. Prof. Lebens. 10) Prozeß und praktische Ausübungen, Thrumb.

11) Dann wird der Herr Medicinae Doctor Wegeler einen Kurs über die medizinische Polizey und die gerichtliche Arzneykunde geben.

Die Vorlesungen beginnen mit dem 2ten November 1814, wo die Tage und Stunden der Vorlesungen werden angezeigt werden. Die Herren Kandidaten melden sich bei ihrer Ankunft bei dem Herrn Prodekan von Breuning, wo sie sich über ihr Alter von wenigstens 16 Jahren durch Vorzeigung des Geburtscheins, so wie über ihre vorherige Studien und Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Die Herren Kandidaten sind gehalten, jedes Vierteljahr und zwar in den ersten 14 Tagen eine Matrifular-Einschreibung auf dem Sekretariat der Fakultät zu nehmen, und zahlen für jede Einschreibung 15 Franken, wogegen sie für die oben angezeigte Vorlesungen keine weitere Collegien-Gelder zu zahlen haben.

Die Oster-Ferien fangen den Sonntag vor Ostern an, und dauern 14 Tage. Die Herbst-Ferien beginnen den 15. September.

Also beschlossen an der Rechts-Fakultät zu Coblenz den 19. August 1814.

von Breuning, Prodekan.

Der General-Secretair, W. Linz.

Eingesehen und gutgeheißen Coblenz den 19. August 1814.

Der Director des öffentlichen Unterrichts, J. Görres.

18. Bekanntmachung.

Ungerne habe ich bemerkt, daß besonders seit einiger Zeit von den Eingesehenen des hiesigen General-Gouvernements, die unter dem 14. März d. J. erlassene und öffentlich bekannt gemachte Verordnung (Bergisches wöchentliches Intelligenz-Blatt No. 14.) beseitiget wird, und die Gesuche nur zu häufig mit Uebergehung der nächsten Instanzen direct bey mir eingereicht werden.

Ich finde mich dadurch veranlaßt, jene Verordnung in Erinnerung zu bringen, und dabey wiederholt zu verordnen, daß alle Gesuche überhaupt und insbesondere diejenigen, welche auf die Militair-Dienstpflichtigkeit, auf Befreyung von dem Militair-Dienste oder auf Versetzung der zu seiner Zeit zu bildenden Landwehr gerichtet sind, zunächst bey den Orts-Bürgermeistern angebracht, von diesen vollständig geprüft und sodann durch sie an die Kreis-Behörde, von Letzterer aber erst an mich mittelst gutachtlichen Berichts befördert werden müssen.

Nur in dem einzigen Falle findet von diesem ordnungsmäßigen Gange eine Ausnahme Statt, wenn eine Parthey bey der Verfügung oder Bescheidung der dem General-Gouvernement unmittelbar untergeordneten Behörde sich nicht vereinigen zu können glaubt.

Die außer diesem Fall mit Ueberspringung der Zwischen-Instanzen ferner directe bey mir eingehenden Vorstellungen, werden künftig ohne Bescheid bleiben.

Den Herren Bürgermeistern wird zugleich die genaueste strengste Prüfung und Untersuchung der in den Vorstellungen und Gesuchen der Einwohner angeführten Gründe und sonstigen Verhältnisse insbesondere aber bey den Gesuchen und Befreiungen von dem Militair-Dienst oder um Versetzung in die Landwehr um so mehr dringendst empfohlen, als sich bereits noch neuerdings der Fall ergeben hat, daß die zur Begründung eines solchen Gesuches von einem Supplikanten angeführten Verhältnisse von Zeugen an Eidesstatt bekräftiget als wahr bestätigt und doch bey einer genauen nähern Untersuchung falsch befunden worden sind, so daß ich mich genöthiget gesehen habe, die desfallsigen Verhandlungen der Justiz-Behörde zur fiskalischen Ahndung zu übergeben.

Den Herren Kreis-Directoren empfehle ich deshalb die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Reclamationen, und daß ohne vollständige Instruirung derselben keine solche Gesuche zu meiner Entscheidung eingereicht werden.

Düsseldorf den 10. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

19.

Bekanntmachung.

Die dringend erforderliche Tilgung der zur Ausrüstung des Bergischen Militairs für das Land gemachten Schulden, kann nur durch die pünktliche und schleunige Erhebung der außerordentlichen Kriegssteuer des Jahrs 1814 erfolgen.

Die Beyträge, welche die Landes-Bewohner selbst zu dem frühern desfallsigen Vorschuß von 448,000 Francs bereits geleistet haben, sollen jetzt aus der extraordinären Kriegssteuer, jedoch ohne Imputation auf andre Steuern anzunehmen, sofort an die Bürgermeister oder Beygeordnete, welche die Zahlung der Gesamtbeträge an die Haupt-Casse geleistet haben, geschehen. Diese werden die einzelnen Beitrags-Quoten an die betreffenden Interessenten gegen Quittung zurückzahlen, und den Herren Kreis-Directoren über die vollständig geschehene Zurückzahlung Rechnung ablegen.

Sobald die weitere Erhebung der Kriegssteuer bedeutende Resultate gibt, werde ich auch die Zinsen des gezwungenen Anlehns, und zuletzt auch das Anlehn selbst pünktlich zurückzahlen lassen.

Ich vertraue deshalb zu den Bewohnern des Bergischen Landes, daß sie diese außerordentliche Steuer, wodurch ihr Contingent gestellt und die Freiheit erungen worden, welche so sichtlich jetzt schon den allgemeinen Wohlstand zurückführt, um desto schneller und williger abtragen werden, als davon die Bezahlung der bey ihren eigenen Mitbürgern gemachten Schulden abhängt und alle umliegende Provinzen diese Ausrüstungs-Kosten schon im vorigen Winter geleistet haben,

Düsseldorf den 29. August (10. September) 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

20.

Bekanntmachung.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Ittenbach im Mülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende bey dem Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

(Schluß der in v. No. abgebrochenen: Allgem. Ansichten über die Schulpflege.)

4.) Eine Hauptforge muß aber auch die seyn, daß das aufwachsende Geschlecht an Leibe gesund und kraftvoll werde, damit das Können und Wollen ein brauchbares Werkzeug finde. Hierzu würde sehr dienlich seyn, wenn die Wiederbelebung der Gymnastik schon so weit gediehen wäre, daß sie sich auf die Volkserziehung ausdehnen ließe. Da dieses aber im ganzen Umfange auf der Stelle nicht geschehen kann, so muß doch wenigstens soviel möglich dahin gewirkt und das, was überall thunlich und nöthig ist, nicht versäumt werden.

- Dahin gehören:
- a) Reinlichkeit und frische Luft in den Schulstuben;
 - b) Nicht zu viel Schulstunden zum Sitzen, besonders für die kleineren Kinder;
 - c) Vor Allem ein Spielplatz bey der Schule, auf welchem sich die Kinder zur Unterbrechung Viertelstundenweise, und an bestimmten Tagen länger, herumtummeln;
 - d) Nicht Beschränkung sondern möglichste Beförderung der kindlichen Spiele, die an einem Orte hergebracht sind, und die meistens mit den Jahreszeiten regelmäßig wechseln. Je ausgedehnter, allgemeiner, anstrengender, desto besser.

Wenn dabey hin und wieder ein reger, lebenskräftiger Lehrer auf dem Spielplatze einige einfache Veranstaltungen zu gymnastischen Uebungen machen will, so muß er dazu auf alle Weise aufgemuntert werden, und der Schul-Pfleger wird durch seine Theilnahme an der Sache vieles beitragen können, um die etwaigen Vorurtheile dagegen zu beseitigen. Dergleichen einzelne Anfänge können zündende Funken für das ganze Land werden, und sind um so erwünschter, als solche Dinge Erzeugniß des eigenen lebendigen Triebes der Nation seyn müssen, und sich nicht wohl als Pflicht gebieten lassen.

5.) Die in den beiden vorigen Absätzen angegebenen Punkte werden übrigens hier nicht darum angeführt, damit jeder Einzelne Pfleger und Vorstand sie auf der Stelle in Ausführung bringe; es ist nur zu gewiß, daß bey vielen der bestehenden Schulen kaum eine schwache Annäherung an die Idee zu erreichen seyn wird; sondern damit sie dem regsamen Lehrer, der gleich in seinem Schulplatze vorwärts rücken möchte, darin beistehen und ihm die Werkzeuge des Rechts geben, auf daß kein Augenblick für den Anfang des Bessern versäumt werde. Vor allen Dingen aber wird es sehr förderlich seyn, wenn der Bezirkspfleger, als Orts-Vorsteher seiner Pfarrschule, diese recht eigentlich zur Musterschule erheben, und sie den schwächeren Lehrern zur anschaulichen Belehrung vorhalten kann.

6.) Insbesondere wünscht der Schul-Rath, daß der Pfleger sich von den angegebenen Standpunkten aus in genaue Kenntniß seiner einzelnen Schulen setze, um ihm Auskunft zu geben über das, was einer jeden fehlt, und was in ihr etwa zu leisten wäre; und um ihm demnächst bey Ausführung des allgemeinen Schulplans desto besser die Hand bieten zu können.

In dieser Absicht wird er auch in Verbindung mit den Ortsvorständen von Anfang an seine Aufmerksamkeit besonders auf folgende Punkte richten, welche bey der Anordnung der Schulangelegenheiten des Landes wesentlich in Betracht kommen. Nämlich:

- a) Ob und wie an einem Orte Arbeits-Schulen anzulegen oder mit den bestehenden Schulen zu verbinden sind?
- b) Ob und wie Sonntagsschulen eingerichtet werden können?
- c) Wie kleine Schulbibliotheken, wo sie noch nicht sind, wie Lesegesellschaften und vielleicht auch Zusammenkünfte der Lehrer gestiftet werden können, welche die Vervollkommnung des Unterrichts und der Schulen zum Zwecke haben.

7.) Nicht allein als Mittelglieder zwischen dem Schul-Rath und den einzelnen Schulen und ihren Lehrern aber sollen die genannten Behörden dastehen; sondern auch als Gehülfen für die Auffindung und Bildung neuer, tüchtiger Lehrer. Ihren Augen stehen die jungen Leute näher, welche sich dem Geschäft der Jugend-erziehung widmen wollen, oder die, ohne dieses bestimmt zu wollen, ein besonderes Talent dazu zeigen. Sie können die Erstern in ihrem Vorsatz bestärken, oder, nach genauer Prüfung, davon abrathen, damit sie sich früh genug einem andern Geschäfte widmen können. Und finden sie zweitens in ihren Pflegeschulen einen Jüngling von vorzüglichen Anlagen, dem nur seine Bestimmung aus eignem Lichte nicht klar geworden, oder der nicht die äußern Mit-

tel besitzt, sich ihr hinzugeben, so ist ihrer Wirksamkeit ein neues, schönes Feld eröffnet. Indem sie einem solchen, wenn ihre Lage es sonst erlaubt, aus Liebe zur Sache besondere Sorge widmen, oder ihm vom Staate die Mittel seiner Fortbildung verschaffen, ziehen sie dem Vaterlande Pflanzlinge auf, deren es sich dereinst als starker Stämme zur Schutzwehr gegen den Wind fremder Lehre und Sitte und Leichtfertigkeit zu erfreuen haben wird.

8.) Endlich, — die mittleren Behörden stehen auch zwischen denen, welchen die obere Leitung des Erziehungswesens anvertraut ist, und dem ganzen Volke, dessen Jugend erzogen werden soll; und dieser ihr Standpunkt möchte leicht von allen der wichtigste seyn. Wenn wir oben den Lehrer als Haupttriebfeder im Erziehungs-Ganzen nannten, so geht das so weit, als die Bedeutsamkeit des Einzelnen überhaupt für dasselbe reichen kann. Aber es steht noch etwas Mächtigeres über ihm, und umfaßt ihn mit; es ist der Geist, der in dem Ganzen weht, zu welchem er gehört, der Geist seiner Zeit, seines Volkes, seiner Gegend, seiner Gemeinde. Dieser Geist bildet oder verbildet, hebt empor oder beugt zur Erde, und fördert oder erschwert unendlich die Wirksamkeit der Schule. Kann dieser Geist, namentlich in Bezug auf die Erziehung, veredelt, kann Liebe und Achtung und Theilnahme für ihre Zwecke erweckt werden, so ist ein Großes gewonnen. Hierzu vermögen aber die Schulpfleger sehr vieles. Zuerst können sie durch die Achtung, welche sie selbst den Lehrern und den Schulen ihres Bezirks bezeigen, dem Stande und der Sache die Achtung verschaffen helfen, in welcher sie unter einem wahrhaft aufgeklärten Volke stehen sollen. Und ferner haben sie, besonders die Religionslehrer, der Mittel viele in Händen, Vorurtheile und Verkehrtheiten zu brechen, das bessere Gefühl und hellere Einsichten zu erwecken, vorzüglich aber die bessere Erziehung im Innern des Hauses zu befördern, welche die schönste Stütze der Schule, und ohne welche diese fast ganz unnütz ist; so daß sie recht eigentlich lebendigmachende Mittelpunkte für ihren Umkreis werden können.

Der Schul-Rath wünscht herzlich, daß die Pfleger und Vorstände diese Ausdeutungen wohl auffassen und daß dieselben in den ihrer Sorge anvertrauten Lehranstalten reiche Früchte bringen mögen.

Düsseldorf den 25. July 1814.

Der Schul-Rath.

Jacob.

21.

Verordnung

wegen der Vergehungen und Strafen bey dem Landsturm.

1. Alle Mitglieder des Landsturms, ohne Unterschied des Grades, müssen im Dienste, und so lange derselbe nicht völlig beendigt ist, jedem Vorgesetzten Achtung und Gehorsam beweisen, und dessen Dienstbefehle genau befolgen.

2. Wer die von seinem Vorgesetzten im Dienst gegebenen Befehle nicht achtet, oder diejenigen Befehle, welche die Ausübung gewisser Handlungen im Dienst gebieten, oder deren Unterlassung vorschreiben, übertritt, macht sich eines Ungehorsams schuldig.

Wenn der Untergebene durch Worte oder Zeichen oder Thathandlungen sich weigert, den Dienstbefehl des Vorgesetzten zu befolgen, so begeht derselbe eine Insubordination.

3. Die auf diese Dienstvergehungen bestimmten Strafen sind Geldbußen, Hausarrest und Gefängniß.

4. Das Dienstvergehen des Ungehorsams wird:

Das Erstmal mit ein bis fünf Thaler Geldstrafe, oder mit verhältnißmäßigem Hausarrest bis zu 48 Stunden;

Das zweitemal mit acht und vierzig stündigem bis dreitägigen Hausarrest;

Das drittemal mit dreitägigem oder achttägigem Gefängniß; nach öfter wiederholten Vergehungen wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft.

(Der Schluß nächsten.)

ch t

nd der Behufs deren in zehn Reichsthaler.

theilung der Bei

Beitrag	Nach Abzug	Fließen zu	Beitrag	Nach Abzug	Fließen zur Hauptkasse
100 00	12 00				
110 00	2 00				
120 00	1 00				
130 00	0 00				
140 00	1 10				
150 00	1 20				
160 00	1 30				
170 00	1 40				
180 00	1 50				
190 00	2 00				
200 00	2 10				
210 00	2 20				
220 00	2 30				
230 00	2 40				
240 00	2 50				
250 00	3 00				
260 00	3 10				
270 00	3 20				
280 00	3 30				
290 00	3 40				
300 00	3 50				
310 00	4 00				
320 00	4 10				
330 00	4 20				
340 00	4 30				
350 00	4 40				
360 00	4 50				
370 00	5 00				
380 00	5 10				
390 00	5 20				
400 00	5 30				
410 00	5 40				
420 00	5 50				
430 00	6 00				
440 00	6 10				
450 00	6 20				
460 00	6 30				
470 00	6 40				
480 00	6 50				
490 00	7 00				
500 00	7 10				
510 00	7 20				
520 00	7 30				
530 00	7 40				
540 00	7 50				
550 00	8 00				
560 00	8 10				
570 00	8 20				
580 00	8 30				
590 00	8 40				
600 00	8 50				
610 00	9 00				
620 00	9 10				
630 00	9 20				
640 00	9 30				
650 00	9 40				
660 00	9 50				
670 00	10 00				
680 00	10 10				
690 00	10 20				
700 00	10 30				
710 00	10 40				
720 00	10 50				
730 00	11 00				
740 00	11 10				
750 00	11 20				
760 00	11 30				
770 00	11 40				
780 00	11 50				
790 00	12 00				
800 00	12 10				
810 00	12 20				
820 00	12 30				
830 00	12 40				
840 00	12 50				
850 00	13 00				
860 00	13 10				
870 00	13 20				
880 00	13 30				
890 00	13 40				
900 00	13 50				
910 00	14 00				
920 00	14 10				
930 00	14 20				
940 00	14 30				
950 00	14 40				
960 00	14 50				
970 00	15 00				
980 00	15 10				
990 00	15 20				
1000 00	15 30				

igen Beitrags beschließen, jede übertragene Dienstpflacht erfüllen, und die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höh in Rangos im Dienste schuldigen Achtung ehren werden, und daß daher ein gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

U e b e r s i c h t

der vom 10. May 1813 bis 1. July 1814 angemessenen Entschädigungen für Brandschäden an versicherten Gebäuden, und der Gehalts deren Deckung erforderlichen Beiträge in drei Centimen von zehn Reichsthalern.

Angemessene Entschädigungen.

Vertheilung der Beiträge.

Main table with columns for Kreis, Gemeinde, Namen, Versicherung, Datum, Betrag, and Kreis. It lists various districts and their respective compensation and contribution data.

Table with columns for Kreis, Gemeinde, Capital, Beitrag, and others. It provides detailed financial data for various districts.

Statistik

Table with columns for Kreis, Bevölkerung, and others. It contains population statistics for different districts.

Rachweise der Einnahme und Ausgabe.

Table with columns for Kreis, Einnahme, Ausgabe, and others. It details the income and expenditure for various districts.

Official notes and signatures at the bottom right, including names like 'Der Landes-Director, Graf von Erbs' and 'Der General-Gouverneur, Julius Bruner'.

Einige Herren Bürgermeistern haben meine Erwartungen in Beziehung auf die pünktige Einleitung der Jahresliste der bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sich ergebenden Veränderungen nicht entsprechen; und daher, hauptsächlich aber wegen der verspäteten Quantitäten der Versicherungen zu dem Voraussetzenden, bin ich erst jetzt in den Stand gesetzt worden, die Verteilung der Beiträge für das Jahr 1813 anfertigen zu lassen und vorzulegen.

Ich übernehme mich diese Verteilung und das Verzeichniß der während des Zeitraums vom 10. März 1813 bis 1. Juli 1814 angemerkten Einzahlungen für die Mitglieder der Gesellschaft, welche an ihrem Beschlusse Veranschlagt worden, richtig mitzutheilen.

Der Betrag der Einzahlungen ist sehr bedeutend höher, als in der letzten Ausfertigung hauptsächlich rührt das Verhältniß nur daher, daß ein großer Theil derselben in den vorigjährigen Etat geföhrt, davor aber wegen verspäteter Einzahlung der Verhandlungen nicht hat aufgenommen werden können.

Der sprechende Beweis für den hier des so nothwendigen Aufwands, liegt in der sehr

überhand Erhöhung des Feuer-Versicherungs-Kapitals. Es hat dasselbe, im Laufe des Jahres 1812, im Vergleich zu demjenigen von 1811, wieder einen Zuwachs von 616,990 Rthlr. erhalten. Die Herren Bürgermeistern derselben Gemeinden, wo noch mehrere Gebäude nicht versichert sind, werden es sich zur ersten Pflicht machen, ihre Bemühungen zum Besitze aufzufordern, und sie auf die Raschheit aufmerksam machen, welche das Gelingen im Falle eines Brandschadens, herbeiföhrt.

In Beziehung der Aufrechnung der Beiträge, die während der Verhandlung und Einzahlung der Gelder von demnach nach der in den vorigjährigen Präsesur-Alten No. 17. vom 12. 1811. vorkommenden Art und Weise verfahren. Ich bemerke nur noch, daß auf jeder Seite der Periode, sowohl der Kapitalisten als die Beiträge addirt und am Schluß die Zusammenstellung beigeföhrt werden müßte.

Ubrigens verleihe ich mich zu den Herren Bürgermeistern, daß sie sich der möglichst baldigen Anfertigung der Listen, versammelte anzeigen dem lassen und die Herren Gemeinderathen, in ihren Verhandlungen zur rechtzeitigen Einzahlung der Gelder, eifrig unterstützen werden. Es ist dies gegenwärtig um so dringender, als der größte Theil der Einzahlungen durch die längere Entziehung der Einzahlungssummen, in die drückendste Lage versetzt werden ist.

Der Landesdirector

Graf von Spee.

An
die Herrn Kreisrichter und Bürgermeister
des hiesigen General-Gouvernements.

Düsseldorf, den 20. August 1814.

ter haben meinen Erwartungen in Beziehung auf die zeitige
der bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sich ereignenden Ver-
und daher, hauptsächlich aber wegen der verspäteten Beantwor-
ten Mutationslisten, bin ich erst jetzt in den Stand gesetzt wor-
träge für das Jahr 1813 anfertigen zu lassen und vorzulegen.
urtheilung und das Verzeichniß der während des Zeitraums vom
1814 angewiesenen Entschädigungen für die Mitglieder der Ge-
bäuden Brandschaden erlitten, hiebey mitzutheilen.
digungen ist sehr bedeutend höher, als in der letztern Ausschrei-
as Mißverhältniß nur daher, daß ein großer Theil derselben in
t, darin aber wegen verspäteter Einsendung der Verhandlungen
n können.

für den Flor des so wohlthätigen Instituts, liegt in der fort-
uptversicherungs-Kapitals.

fe des Jahrs 1812, im Vergleiche zu demjenigen von 1811,
16,990 Rthlr. erhalten. Die Herren Bürgermeister derjenigen
Gebäude nicht versichert sind, werden es sich zur ersten Pflicht
im Beitritt aufzufordern, und sie auf die Nachtheile aufmerksam
il im Falle eines Brandschadens, herbeiführt.

gung der hohen Wallon. den Subskription und Einsendung der Gel-
den vorigijährigen Präsektur-Akten No. 17. Seite 130. vor-
verfahren. Ich bemerke nur noch, daß auf jeder Seite der He-
erth als die Beiträge addirt und am Schlusse die Zusammenstel-

ch zu den Herren Bürgermeistern, daß sie sich der möglichst

Das drittemal mit dreitägigem oder achttägigem Gefängniß, nach dieser
wiederholten Vergehungen wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft.
(Der Schluß nächsten.)